

SATZUNG

des Heimatvereins Markt Erlbach und Umgebung e.V. Markt Erlbach

- § 1 **Namen, Sitz und Geschäftsjahr:** Der Verein führt den Namen „*Heimatverein Markt Erlbach und Umgebung e. V.*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Markt Erlbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 2 **Zweck:** Der Vereinszweck ist die Verschönerung des Marktes Markt Erlbach und seiner Umgebung, die Förderung der Heimatliebe und des Heimatgedankens bei den Einwohnern der Gemeinde.
- § 3 **Gemeinnützigkeit:** Der Heimatverein Markt Erlbach e . V. mit Sitz in Markt Erlbach verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehen Mitgliedern in Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Auslagen, so können diese ersetzt werden.
- § 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Markt Erlbach (§ 20), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 7 **Mitgliedschaft:** Mitglieder des Vereins können alle unbescholtene Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, werden. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendete haben, sind voll stimmberechtigt und beitragspflichtig. Mitglieder, die dieses Alter nicht erreicht haben, sind nur zur Zahlung eines ermäßigten Beitrages verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Mitglieder des Vereines können auch juristische Personen sein.
- § 8 **Aufnahme von Mitgliedern:** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (Vorstand). Sie gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen von diesem abgelehnt wird. Der Vorstand hat, wenn er die Aufnahme ablehnen will, vorher den Ausschuss (§ 14) zu hören. Der Ausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung hierüber. Die Entscheidung des Ausschusses ist für den Vorstand verbindlich und dem Bewerber umgehend mitzuteilen. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die auf einer besonderen Beitrittserklärung innerhalb 8 Wochen mit ihrer Unterschrift vorgelegt werden muss.
- § 9 **Beendigung der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann
 - durch den Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschließung, die nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Beitragszahlung längere Zeit (mindestens 1 Jahr) verweigert, erfolgen kann. Die Ausschließung erfolgt nach vorheriger geheimer Abstimmung des Ausschusses (durch Erklärung des Vorsitzenden oder seiner 2 Stellvertreter gegenüber dem Auszuschließenden. Diesem steht das Recht zu, gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung muß dem Vorstand zwei Wochen nach Mitteilung der Ausschließung zugehen.
- § 10 **Beiträge:** Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind jeweils am Jahresanfang für ein Jahr voranzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Jahres aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von bezahlten Beiträgen.
- § 11 **Organe:** Organe des Vereins sind:
- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. die Mitgliederversammlung (§12) | 2. der Vorstand (§13) |
| 3. der Ausschuß (§14) | 4. die Fachwarte (§15) |
- § 12 **Die Mitgliederversammlung** muss mindestens einmal jährlich stattfinden (ordentlichen Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitlieder-versammlung) einberufen. Auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Minderheit, die die Einberufung verlangt, hat dabei anzugeben, worüber die Versammlung beschließen soll. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand entweder durch Einsetzen

in das Mitteilungsblatt des Marktes Markt Erlbach oder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen.

§ 13 **Der Vorstand:** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist nach außen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26). Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

§ 14 **Der Ausschuss** besteht aus dem Vorstand (1. und 2. stellvertretender Vorsitzende), einem Kassier, einem Schriftführer und zehn weiteren Mitgliedern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Der Ausschuss führt die Geschäfte (§ 117). Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 **Fachwarte** werden vom Ausschuss zur Wahrung einzelner Aufgaben des Vereins mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

1. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
2. die Entlastung des Vorstandes. die Festsetzung der Beiträge
4. die Berufung bei Ausschließung von Mitgliedern
5. die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt, über alles, den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu treffen, die vom Vorstand oder dem übrigen Ausschuss auszuführen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 17 **Geschäftsführung** Die Führung des Vereins obliegt dem Ausschuss zusammen mit dem Vorstand. Der Ausschuss ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Er soll regelmäßig zusammentreten und die laufenden Geschäfte führen und überwachen. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen, soweit nicht die Mitgliederversammlung über einen Punkt bereits entschieden hat.

Der Vorstand kann ohne Anhörung des Ausschusses entscheiden über:

1. Aufnahme (nicht jedoch Ablehnung -§ 8-) von Mitgliedern
2. Geschäfte, die für den Verein keine höhere Verpflichtung als € 1.000,00 erwarten lassen
3. Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Nach außen handelt in der Regel der 1. Vorsitzende allein. Der 2. Vorsitzende soll nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder wenn eine besondere Anweisung des 1. Vorsitzenden, des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung vorliegt. Diese Beschränkung wirkt jedoch nur intern, das Recht der Vorsitzenden, den Verein nach außen hin allein zu vertreten, ist hierdurch nicht beschränkt. (Innenverhältnis!) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereines leistet der/die Kassier(In), der/die Schriftführer(In) besorgt die Korrespondenz des Vereins und führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und bei Ausschusssitzungen.

§ 18 **Satzungsänderungen** Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, sie sind demnach nicht zu berücksichtigen, ebenso wie nicht Anwesende.

§ 19 **Auflösung des Vereins** Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind wie bei Satzungsänderungen zu behandeln (§ 18).

§ 20 **Vermögensverhältnisse** Die bei der Verfolgung des Vereinszwecks geschaffenen Anlagen oder Gegenstände sollen, soweit sie unmittelbar der Öffentlichkeit gewidmet sind, nach Möglichkeit auf die Gemeinde (Marktgemeinde Markt Erlbach) übereignet werden. Die Übereignung soll jeweils durch besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt werden. Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen an den Markt Markt Erlbach zu übertragen, der es für die in § 2 bestimmten Zwecke verwenden soll (§ 3 bis § 6).

Markt Erlbach, den 29.02.2008